

Nur leichte Verletzungen Autofahrer fährt gegen Radfahrerin

BUCHS Am Mittwoch, kurz nach 7.45 Uhr, prallte auf der Rheinaustrasse in Buchs ein 37-Jähriger mit seinem Auto in eine Radfahrerin. Wie die Kantonspolizei St. Gallen mitteilte, fuhr der Mann auf der Heldastrasse nach Buchs. An der Kreuzung zur Rheinstrasse bemerkte er die Radfahrerin auf dem Veloweg zu spät. Es kam zur Kollision, wobei die 19-Jährige leicht verletzt wurde. An den Fahrzeugen entstand Schaden von rund 250 Franken. (red/kaposg)

Sachschaden verursacht Kantonspolizei fasst vier mutmassliche Brandstifter

RHEINTAL Im April kam es im Rheintal zu zwei Brandstiftungen, bei denen eine mobile Toilette in Balgach sowie ein Snackautomat in Au angezündet wurden. Verletzt wurde dabei niemand, es entstand aber Sachschaden von mehreren Tausend Franken. Mittlerweile konnten vier mutmassliche Täter ermittelt werden, wie die Kantonspolizei St. Gallen am Mittwoch mitteilte. Im Zuge der Ermittlungen machte sie einen zum Tatzeitpunkt 20-jährigen Deutschen, einen 19-jährigen Österreicher und zwei mittlerweile 18-jährige Schweizer ausfindig. Die in der Region wohnhaften Männer waren teilweise geständig. Sie müssen sich nun vor der zuständigen Staatsanwaltschaft respektive Jugendanwaltschaft verantworten. (red/kaposg)

Selbstunfall auf A 13 Kontrolle über Auto plötzlich verloren

TRÜBBACH Am Dienstag, kurz nach 16 Uhr, kam es auf der Autobahn A 13 auf der Höhe Trübbach zu einem Selbstunfall, bei dem die Autofahrerin leicht verletzt wurde. Wie die Kantonspolizei am Mittwoch mitteilte, verlor die 23-Jährige plötzlich die Herrschaft über ihr Auto und prallte gegen die Mittelleitplanke. Anschliessend überquerte sie beide Fahrstreifen und kam letztlich mit dem Auto in der Wiese zum Stillstand. Die 23-Jährige wurde von der Rettung vor Ort medizinisch versorgt. Durch den Unfall entstand ein Sachschaden von mehreren Tausend Franken. (red/kaposg)

Die Unsicherheit fliegt immer mit

Umstritten Einmal mehr hat die Datenschutzstelle (DSS) kürzlich auf die Rechtslage hingewiesen. Zu Recht, werden jene denken, die sich von Drohnen gestört fühlen. Für (künftige) Drohnenpiloten stellt sich die Frage, was überhaupt erlaubt ist.

VON HOLGER FRANKE

Es ist schon beinahe magisch: Wer sich einmal auf YouTube nach spektakulären Videos umsieht, die mithilfe von Drohnen erstellt wurden, wird sich der Schönheit der Welt von oben nur schwer entziehen können. Märchenhafte Landschaften, zauberhafte Sonnenuntergänge oder auch spektakuläre Naturschauspiele. In Perspektiven, die sonst zumeist unmöglich einzusehen wären. Das Ganze gern auch in Zeitlupe und in gestochen scharfer Bildqualität. Die Faszination von Drohnenaufnahmen ist nur allzu leicht nachzuvollziehen. Der Spass hört aber spätestens dann auf, wenn man am Sonntagmorgen beim Frühstück im heimischen Garten ungefragt von einer Drohne gefilmt wird und die Bilder schlimmstenfalls auch noch live über soziale Netzwerke in alle Welt gesendet werden. Keine Frage: es braucht gesetzliche Spielregeln. Und die gibt es auch - und zwar reichlich.

Mit Personen wird es heikel

Wie die Datenschutzstelle (DSS) kürzlich noch einmal verdeutlichte, gelten eine Vielzahl von Rechtsgrundlagen, die Drohnenpiloten kennen sollten. Und nur schon oberflächlich betrachtet, haben es diese in sich. Zum einen gibt es da luftfahrtrechtliche Vorgaben. Dann natürlich datenschutzrechtliche Vorgaben. Regelungen zum Schutz der Privatsphäre im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) sind ebenfalls zu berücksichtigen. Zum Teil gibt es dann noch verschiedene Melde- und Informationspflichten. Wer dann - was dringend zu empfehlen ist - noch tiefer in die verschiedenen Vorgaben einsteigt und trotzdem bedenkenlos mit seiner Drohne abhebt, mag Jurist sein - oder längst angesichts der vielen Vorgaben resigniert haben. So oder so stellt sich die Frage, unter welchen Umständen Drohnenpiloten bedenkenlos unter Einhaltung aller Spielregeln abheben dürfen, ohne in Konflikt mit Anwohnern, der Landespolizei oder im äussersten Falle mit den Gerichten zu geraten. Zumindest aus der Sicht der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes (DSG) beantwortet Marie-Louise Gächter, Leiterin

Schwerpunkt Richtige Verwendung von Drohnen

Im Prinzip ja, aber ...

Bildaufnahmen nicht per se verboten

VADUZ Risiken für die Privatsphäre und den Datenschutz ergeben sich durch eine mögliche Sammlung und Verarbeitung von Bild- oder Tonaufnahmen sowie Ortsdaten, wenn Personen, die durch eine Drohne erfasst werden, identifiziert oder identifizierbar sind. Dasselbe gilt auch für das bloss Beobachten ohne Speicherung der Bilder. Die Problematik reicht von der Ahnungslosigkeit, dass man von einer Drohne überwacht wird, über das Unwissen, welche technische Ausstattung sie an Bord hat, bis hin zur Unkenntnis, ob und zu welchem Zweck persönliche Daten gesammelt werden und von wem. Bildaufnahmen mit Drohnen sind nicht per se verboten. Grundsätzlich unproblematisch sind Landschaftsbilder bzw. Aufnahmen, auf denen Personen nicht erkennbar, d. h. nicht identifizierbar sind und keine nicht frei einsehbaren Privatbereiche betroffen sind. Werden jedoch durch Aufnahmen Personendaten bearbeitet (z. B. Personen sind bestimmbar) oder sind nicht einsehbare Privatbereiche betroffen, wird es je nach Verwendungszweck komplizierter. So wird unter anderem unterschieden, ob die Videoaufnahmen einzig für den privaten Gebrauch gemacht werden oder in irgendeiner Art und Weise kommerziell verwendet, veröffentlicht



Luftfahrtrecht, Datenschutz und Versicherungsfragen. Rechtlich bewegen sich Drohnenflieger häufig auf dünnem Eis. (Symbolfoto: SSI)

Der K(r)ampf mit den Drohnen

Hintergrund Womit fliegt man, wo fliegt man, wird gefilmt und sollen die Aufnahmen veröffentlicht werden? Das dürften die wichtigsten Fragen sein, mit denen sich Drohnenpiloten beschäftigen müssen. In den vielen Regeln steckt der Teufel im Detail.

VON HOLGER FRANKE

Es sind sehr häufig schöne Bilder und un...

Die wichtigsten Voraussetzungen auf einen Blick

Das «Volksblatt» berichtete in der Vergangenheit mehrfach ausführlich, beispielsweise am 11. August 2016. (Faksimile: VB)

der DSS, diese Frage zumindest auf den ersten Blick leicht nachvollziehbar. Demnach fallen nicht unter die DSGVO Drohnen ohne Kameras, Drohnen mit Kameras, die aber aus einer solchen Höhe filmen, dass einzelne Personen nicht erkannt werden können sowie Drohnen mit Kameras, die in Gebieten filmen, wo keine Menschen erfasst werden. Das könnten zum Beispiel abgeschiedene Gebiete, wie Berggebiete, Seen, Privatgrundstücke oder ein Modellflugplatz sein. Auf der anderen Seite ändert sich die rechtliche Grundlage schlagartig, sobald auf dem Film Personen identifizierbar sind. «Das heisst, es braucht die Einwilligung der gefilmten Personen, einen Vertrag zwischen dem Betreiber der Kamera und den gefilmten Personen oder berechnete Interessen desjenigen, der die Drohne mit der Kamera betreibt», so Gächter. Dies wäre zum Beispiel bei einer Aufnahme einer Sportveranstaltung oder anderen öffentlichen Veranstaltung gegeben, wo die einzelnen Personen aber kaum identifizierbar sind. «Werden die Aufnahmen dann etwa im Internet veröffentlicht, wird es allerdings

schwierig, hier ebenfalls die berechtigten Interessen zu bemühen. Dafür reichen sie nicht aus, wenn die Personen identifizierbar sind. Ebenso wenig reichen sie aus, wenn Kinder betroffen sind», so Gächter. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, sei die Aufnahme mittels Drohnenkamera datenschutzrechtlich zulässig.

«Freiflugschein» gibt es nicht

Datenschutzrechtlich. Zu beachten bleibt aber in jedem Fall, dass es noch andere grundlegende Vorschriften gibt: Als Beispiele sei hier nur stellvertretend die Versicherungspflicht genannt. Wer eine Drohne oder ein Flugmodell mit mehr als 500 Gramm Gewicht betreibt, muss für allfällige Schäden eine Haftpflichtdeckung im Umfang von mindestens 1 Mio. Franken gewährleisten. Der Versicherungsnachweis muss auf den Piloten ausgestellt sein und beim Betrieb der Drohne mitgeführt werden. Zu beachten gelten auch die Flugverbotszonen rund um das Gebiet Regierungsgebäude - Landtag - Schloss Vaduz, oder auch die Gemeinde Bal-

zers, aufgrund der Nähe zum Helikopterlandeplatz. Einen «Freiflugschein» gibt es praktisch nicht. Drohnenpiloten sollten sich im eigenen Interesse im Vorfeld ausgiebig mit den Vorschriften auseinandersetzen. Für allgemeine Fragen zu Drohnen, und Bewilligungsverfahren ist das Amt für Bau und Infrastruktur zuständig. Fragen zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen können direkt an die Datenschutzstelle gerichtet werden, die auch im Rahmen ihres Online-Angebots zahlreiche Informationen bereitstellt. Insgesamt hat die DSS eigenen Angaben zufolge seit Oktober vergangenen Jahres 14 Anfragen zu Drohnen erhalten, von Personen, die eine Drohne mit einer Kamera betreiben wollten. «Unser Eindruck ist, dass die Anfragen eher zunehmen und Drohnen mit Kameras zunehmend eingesetzt werden, um zum Beispiel ein Dach auf seinen Zustand zu überprüfen oder zu Werbezwecken», verdeutlicht Marie-Louise Gächter.

Weiterführende Informationen finden Sie <https://www.datenschutzstelle.li/datenschutz/themen-z/drohnen>

Was die Balzner Bürgergenossenschaft tut, ist egal

Hochspannung Faktisch hat die Bürgergenossenschaft Balzers keinen Einfluss darauf, was auf ihrem Grundstück in der Schweiz passiert. Und selbst wenn, würde es niemandem etwas nützen. Das eigentliche Problem liegt in Balzers und kann nur dort gelöst werden.

VON DAVID SELE

Eine Unterschrift sorgt vereinzelt für Unverständnis. «Still und heimlich», habe die Bürgergenossenschaft Balzers einen Vertrag mit dem Stromnetzbetreiber Swissgrid verlängert, berichtete das «Vaterland» vor einigen Tagen. Konkret geht es um ein Grundstück, das im Besitz der Bürgergenossenschaft ist, aber in der Schweiz liegt. Nämlich im Gebiet Alp Lida und Elettal. Dort betreibt der Energieversorger Swissgrid seit Jahrzehnten eine Hochspannungsleitung. Sie transportiert Strom aus dem Bündnerland nach Rüthi, von wo er nach St. Gallen und Vorarlberg, aber auch nach Liechtenstein weiterverteilt wird. Die Balzner Bürgergenossenschaft hat nun im vergangenen Jahr eingewilligt, dass dies auch wei-

terhin so bleibt. Mittlerweile ist klar: «still und heimlich» geschah dies nicht. Der Vorstand der Bürgergenossenschaft hatte auch den Rat der Gemeinde eingeholt, die wiederum verschiedene Stellen hinzuzog. Wohl hätte der Vorstand jedoch die Genossenschaftsversammlung fragen müssen, bevor er etwas unterschreibt. Dies wurde versäumt. «Es war ein Fehler des Vorstandes», räumte der Präsident der Bürgergenossenschaft, Silvio Wille, am Dienstag im «Vaterland» ein. Wie dieser Fehler korrigiert werden muss, sei noch unklar, sagt Wille nun auf «Volksblatt»-Anfrage.

Kein Trumpf, der sticht

Muss der Vertrag mit der Swissgrid neu unterzeichnet werden? Und wollen die Mitglieder der Bürgergenossenschaft dies überhaupt? Fragen, die sich eigentlich nicht stellen. Denn wie die Bürgergenossenschaft über ihr Grundstück in der Schweiz befindet, ist faktisch egal. Die Hochspannungsleitung liegt im nationalen Interesse der Schweiz. Unterschreibt die Bürgergenossenschaft nicht, leitet der Bund ein Verfahren ein. «Dabei wird versucht, eine Einigung zu finden. Gelingt dies nicht, findet eine Enteignung statt», erklärt Jan Schenk von Swissgrid gegenüber dem «Volksblatt». «Enteignung» heisst in diesem Zu-

sammenhang aber nicht, dass der Bürgergenossenschaft ihr Grundstück weggenommen wird. Die «Enteignung» betrifft das Nutzungsrecht. Viel ändern würde sich für die Bürgergenossenschaft damit nicht. Sie erhalte laut Schenk dieselbe Entschädigung, wie wenn sie den Vertrag unterzeichnet. Und über deren Höhe verhandeln, lässt sich ohnehin nicht. Diese ist schweizweit gleich und hängt von der Art des Grundstückes und der Art der Nutzung durch Swissgrid ab. Welchen Grund hätte die Bürgergenossenschaft also, ihre Unterschrift zu verweigern? «Keinen», sagt Präsident Silvio Wille. «Wir geben damit keinen Trumpf aus der Hand, weil wir schlichtweg nie einen in der Hand hatten.» Anders sieht das Marco Büchel, Chef der VU-Ortsgruppe in Balzers. Sich Swissgrid zu fügen, sei ein falsches Signal, befinden sich die Balzner doch seit Jahrzehnten im Clinch mit dem Schweizer Netzbetreiber.

Das Problem und die Lösung liegen in Balzers

Der Schauplatz dieser Auseinandersetzung liegt jedoch - im Gegensatz zu den besagten Grundstücken der Bürgergenossenschaft - in Liechtenstein. Seit bald 50 Jahren zieht sich die Swissgrid-Leitung nämlich auch durch Balzers. Generationen von

Vorstehern kämpften dagegen an. Erfolglos. Doch nun scheint etwas vorwärtszugehen. 2021 läuft der Vertrag mit Swissgrid aus. Balzers wird ihn nicht verlängern. Und in Liechtenstein können die Eidgenossen niemanden enteignen. Also muss Swissgrid Alternativen finden. «Seit geraumer Zeit werden mit dem Land Liechtenstein und der Gemeinde Balzers mögliche Varianten diskutiert», sagt Jan Schenk. Sowohl unter- als auch oberirdische Varianten in der Schweiz und Liechtenstein stünden zur Diskussion. Bis im Sommer will man einen Schritt weiter sein. Was letztlich gebaut wird, entscheiden die Behörden. Doch Jan Schenk verspricht: «Fest steht, dass die Leitung in Balzers so wie sie heute ist, nicht fortbestehen wird.»

Kein Vertrauensvorschuss

Dennoch hegt manch ein Balzner den Verdacht, dass Swissgrid die Sache einfach aussitzen will. Tatsächlich liess Swissgrid in der Vergangenheit wenig Aktivitätsdrang erkennen: Bereits 2005 informierte die Gemeinde die damalige Leitungsbetreiberin AXPO schriftlich, dass der Vertrag in Balzers 2021 nicht verlängert wird. Und: Dabei sei der Stromanbieter auch aufgefordert worden, «bei Bedarf alternative Lösungen für die Leitungsführung zu erarbeiten»,

wie der Balzner Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel im Februar in einem Leserbrief darlegte. Spätestens 16 Jahre vor Vertragsende war also allen klar, dass Alternativen auf den Tisch müssen. Heute - zwei Jahre vor Vertragsende - warten die Balznerinnen und Balzner noch immer. Dass die Hochspannungsleitung in Balzers «so wie sie heute ist», bereits 2021 Geschichte sein wird, ist mittlerweile unrealistisch. Das weiss auch Katja Gey, Leiterin des Amtes für Volkswirtschaft (AVW). Sie geht nicht davon aus, dass bis zum Vertragsende eine neue Variante umgesetzt werden kann.

Der Druck ist gross

Genau dieser Umstand zwingt Swissgrid mehr denn je zum Handeln. Denn Vertrag ist Vertrag. Läuft er aus, könnten die Grundeigentümer, über deren Boden sich die Hochspannungsleitung erstreckt, vor Gericht ziehen. Im Extremfall müsste die Leitung dann abgeschaltet oder gar rückgebaut werden, ohne eine Alternative zu haben. Also wird Swissgrid eine Übergangsvereinbarung mit den Grundbesitzern treffen müssen - oder zumindest auf deren Kulanz angewiesen sein. Ohne tragbare Lösung und einen verbindlichen Fahrplan dürfte das aber schwierig werden.